

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/355

KR.Nr. K 0278/2025 (DDI)

Kleine Anfrage Thomas Lüthi (GLP, Hägendorf): Umsetzung des Auftrags A 0270/2023 «Faires Prämienverbilligungssystem»
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Am 5. November 2024 hat der Kantonsrat beschlossen, den Auftrag A 0270/2023 «Auftrag Mitte-Fraktion. Die Mitte – EVP: Faires Prämienverbilligungssystem» für erheblich zu erklären. Der Auftrag verlangt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Konkubinatspaare bei der Berechnung der Prämienverbilligungen (IPV) den Ehepaaren gleichgestellt werden. Der Kanton zahlt Jahr für Jahr Prämienverbilligungen an Haushalte, die mutmasslich nicht darauf angewiesen sind. Gleichzeitig zeigen die Daten des Bundesamts für Statistik, dass der Anteil an Konsensualpaaren mit und ohne Kinder kontinuierlich wächst. Damit besteht ein dringender Handlungsbedarf, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der Kanton Solothurn lediglich den gesetzlichen Mindestbeitrag an die Prämienverbilligung leistet, da die finanzielle Lage keinen höheren Beitrag zulässt. Es ist stossend, wenn Personen, die effektiv auf Unterstützung angewiesen sind, lediglich das Minimum erhalten, während finanziell besser situierte Haushalte von der aktuellen Regelung profitieren.

Ein Teil des Auftrags betrifft Konkubinatspaare, die für gemeinsame Kinder einen halben Sozialabzug gemäss Ziffer 630 der Steuerveranlagung geltend machen. Diese Informationen liegen dem Kanton aus den Steuerdaten bereits vor und werden zudem durch die AKSO im Rahmen der Anmeldung zur individuellen Prämienverbilligung erhoben. Es dürfte daher primär an der fehlenden gesetzlichen Grundlage liegen, dass solche Paare bei der Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligungen bislang nicht gemeinsam berücksichtigt werden können. Weder im Legislaturplan 2025-2029, in der rollenden Vorlagenplanung (Stand 01.10.25) noch in der Botschaft zum Geschäft SGB 0226/2025 «Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2026» wird explizit aufgezeigt, wie und wann der Regierungsrat die Umsetzung des Auftrags A 0270/2023 anzugehen gedenkt.

Angesichts der steigenden prognostizierten Kosten für die IPV stelle ich folgende Fragen:

1. Wann beabsichtigt der Regierungsrat, den Auftrag A 0270/2023 umzusetzen?
2. Ist für die Umsetzung dieses Auftrags zwingend eine Änderung des Sozialgesetzes erforderlich, oder könnte die Anpassung auch auf Ebene der Sozialverordnung vorgenommen werden?
3. Erachtet es der Regierungsrat als gangbaren Weg, den Auftrag zumindest bei Konkubinatspaaren mit Kindern – sofern diese in den jeweiligen Steuererklärungen je den halben Sozialabzug für die Kinder geltend machen – rascher und gegenüber anderen Haushaltsformen vorgezogen, mindestens für die Prämienverbilligung der Kinder, umzusetzen?
4. Lassen sich anhand der vorhandenen Statistiken Aussagen darüber treffen, welcher Anteil der Prämienverbilligungen nur an eine einzelne Person eines Konkubinatspaares mit Kindern und welcher Anteil an beide Personen solcher Paare ausgerichtet wird?

2

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

In unserer Stellungnahme vom 2. April 2024 (RRB Nr. 2024/548) zum Auftrag Nr. A 0270/2023 anerkennen wir einen Handlungsbedarf bei der heute angewandten IPV-Berechnung bei Konkubinatspaaren, weisen gleichzeitig aber auch auf die grossen Herausforderungen der im Auftrag geforderten «fairen» Gleichbehandlung mit Ehepaaren hin. Die Form des Zusammenlebens als Konkubinat ist rechtlich nicht ausdrücklich geregelt und eine einheitliche Definition fehlt. Ein Blick in andere Kantone zeigt eine uneinheitliche Ausgestaltung, welche mit rechtlichen und vollzugstechnischen Unsicherheiten und Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Im Herbst 2025 setzte der Bundesrat den indirekten Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative per 1. Januar 2026 in Kraft. Die Kantone müssen seither einen Mindestbeitrag für die Prämienverbilligung leisten. Ausserdem legen sie fest, wie hoch der Anteil der Krankenversicherungsprämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens sein darf (Sozialziel). Die Kantone haben bis spätestens 2028 Zeit, den Mindestbeitrag vollständig umzusetzen, und bis 2030, das Sozialziel festzulegen.

Für beide Vorhaben müssen die bestehenden rechtlichen Grundlagen, Prozesse und technischen Aspekte im Vollzug analysiert und gegebenenfalls angepasst werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wann beabsichtigt der Regierungsrat, den Auftrag A 0270/2023 umzusetzen?

Wir erachten es als zweckmässig, die eingangs erwähnten Anpassungen aufgrund der thematischen Berührungspunkte parallel und koordiniert zu prüfen und eine gleichzeitige Umsetzung anzustreben. Eine gesamtheitliche Betrachtung erlaubt es, möglichen Wechselwirkungen angemessen Rechnung zu tragen, den gesetzgeberischen, technischen und prozessualen Umsetzungsaufwand zu reduzieren und eine kohärente Regelung sicherzustellen.

Die Vorabklärungen für eine gesetzeskonforme, effiziente und wirkungsvolle Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags wurden aufgenommen. Parallel dazu wird geprüft, wie bei der IPV-Berechnung eine möglichst gleiche Behandlung von Konkubinats- und Ehepaaren erreicht werden kann, welche in der Praxis überhaupt bzw. innerhalb eines verhältnismässigen Vollzugsaufwands umgesetzt werden kann.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist nicht mit einer Einführung vor 2028 zu rechnen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Ist für die Umsetzung dieses Auftrags zwingend eine Änderung des Sozialgesetzes erforderlich, oder könnte die Anpassung auch auf Ebene der Sozialverordnung vorgenommen werden?

Ob und auf welcher Stufe es eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen braucht, ist Teil der oben erwähnten Abklärungen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Erachtet es der Regierungsrat als gangbaren Weg, den Auftrag zumindest bei Konkubinatspaaren mit Kindern – sofern diese in den jeweiligen Steuererklärungen je den halben Sozialabzug für die Kinder geltend machen – rascher und gegenüber anderen Haushaltsformen vorgezogen, mindestens für die Prämienverbilligung der Kinder, umzusetzen?

Eine isolierte (Teil-)Umsetzung des Auftrags wäre nicht ausgeschlossen. Wie in Antwort auf Frage 1 ausgeführt, erachten wir dieses Vorgehen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht als zweckmässig.

Bei Konkubinatspaaren mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern, welche auf der Steuererklärung je einen halben Sozialabzug geltend machen, werden Kinder bei der IPV-Berechnung bereits heute beiden Konkubinatspersonen je halbjährig angerechnet. Hat nur einer der beiden Konkubinatspersonen Anspruch auf IPV, wird diese dem Kind oder den Kindern nur während sechs Monaten ausbezahlt.

3.2.4 Zu Frage 4:

Lassen sich anhand der vorhandenen Statistiken Aussagen darüber treffen, welcher Anteil der Prämienverbilligungen nur an eine einzelne Person eines Konkubinatspaares mit Kindern und welcher Anteil an beide Personen solcher Paare ausgerichtet wird?

Aktuell steht keine standardisierte automatisierte Auswertung zu Konkubinatspaaren zur Verfügung; entsprechende Analysen wären – wenn überhaupt – nur mit erheblichem manuellem Aufwand möglich.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI
Amt für Gesellschaft und Soziales; MUS, ALB, Admin (2026-016), kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)